

**Gebührensatzung  
für die Benutzung des städtischen  
Waldschwimmbades vom 05.12.2013**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Waldschwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2 Gebühren**

- (1) Es werden Tageskarten, Zwölferkarten, Dauerkarten und Familienkarten ausgegeben.
- (2) Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstag und sind nicht übertragbar.
- (3) Zwölferkarten sind übertragbar und nur in der Badesaison, in der sie gelöst werden, und in der Folgebadesaison gültig.
- (4) Dauerkarten sind gültig für den beliebig häufigen Besuch des Bades innerhalb der Badesaison, in der sie gelöst werden. Sie sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Personen, auf deren Namen sie jeweils ausgestellt sind. Beim Kauf einer Dauerkarte muss ein Pfand in Höhe von 10,00 EUR gezahlt werden. Bei Missbrauch wird die Dauerkarte eingezogen.
- (5) Familienkarten sind gültig für beliebig häufige Besuche des Bades innerhalb der Badesaison, in der sie gelöst werden.  
Zum Erwerb von Familienkarten sind berechtigt:
  - Ehepaare/Großeltern mit mindestens einem Kind/Enkelkind,
  - ein Elternteil oder allein Erziehende mit mindestens einem Kind,
  - unverheiratete Paare mit mindestens einem Kind.Familienkarten gelten nur für die Personen, auf deren Namen sie jeweils ausgestellt sind. Beim Kauf einer Familienkarte muss ein Pfand in Höhe von 10,00 EUR pro Karte gezahlt werden. Bei Missbrauch wird die Familienkarte eingezogen.
- (6) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres unter Aufsicht eines Sorgeberechtigten erhalten freien Eintritt.

**§ 3 Eintrittspreise**

<b>Tageskarten</b>	<b>Eintrittspreise</b>
Erwachsene ab 8:00 Uhr	6,00 EUR
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Behinderte (ab 50 % mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises) ab 8:00 Uhr	3,00 EUR
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad ab 50 % mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises	1,50 EUR
Abendkarte ab 18.00 Uhr	3,00 EUR
Morgenschwimmer Erwachsene ab 6:30 Uhr *)	8,00 EUR
Morgenschwimmer Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren ab 6:30 Uhr *)	4,00 EUR
Senioren ab 65 Jahren ab 8:00 Uhr	5,00 EUR

<b>12er-Karten</b>	
Erwachsene ab 8:00 Uhr	60,00 EUR
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Behinderte (ab 50 % mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises) ab 8:00 Uhr	30,00 EUR
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad ab 50 % mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises	15,00 EUR
Morgenschwimmer Erwachsene ab 6:30 Uhr *)	80,00 EUR
Morgenschwimmer Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren ab 6:30 Uhr *)	40,00 EUR
Senioren ab 65 Jahren ab 8:00 Uhr	50,00 EUR
<b>Dauerkarten</b>	
Erwachsene ab 8:00 Uhr	120,00 EUR
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Behinderte (ab 50 % mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises) ab 8:00 Uhr	60,00 EUR
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad ab 50 % mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises	30,00 EUR
Morgenschwimmer Erwachsene ab 6:30 Uhr *)	160,00 EUR
Morgenschwimmer Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren ab 6:30 Uhr *)	80,00 EUR
Senioren ab 65 Jahren ab 8:00 Uhr	100,00 EUR
<b>Familienkarte</b>	
Karte mit mind. 1 Kind	240,00 EUR
<b>Dauerkabine</b>	
	150,00 EUR

\*) Die Einführung der „Frühschwimmerkarte“ wird für 1 Jahr befristet erprobt.

#### **§ 4 Vergünstigungen für die Benutzung des Bades**

- (1) Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres während der Erfüllung ihrer Dienstzeit und Inhaber der Ehrenamts-Card sind bzgl. der Eintrittspreise Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren gleichgestellt.
- (2) Der Magistrat gewährt Personen mit Hauptwohnung in Kronberg, die Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) oder SGB XII (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten, auf Antrag eine Gebührenermäßigung. Anderen Personen mit Hauptwohnung in Kronberg, die sich in einer vergleichbaren wirtschaftlichen Lage befinden, kann der Magistrat auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewähren.
- (3) Personen mit einem Behinderungsgrad ab 50%, die auf eine Begleitperson angewiesen sind (Kürzel „B“ im Behindertenausweis) erhalten für diese Begleitperson eine Ermäßigung von 50% auf den jeweiligen Tarif. Dieser vergünstigte Eintritt gilt nur für den gemeinsamen Besuch.

#### **§ 5 Gebührenzahung**

- (1) Die Gebühren sind vor dem Eintritt in das Schwimmbad bzw. vor der Benutzung der Einrichtung zu entrichten. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Ergänzungen der Tarife finden nach der Beschlussfassung im Magistrat und im Vorgriff auf den Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung bereits ab dem 27.05.2014 Anwendung.

Kronberg im Taunus, im Juni 2014

Klaus E. Temmen  
Bürgermeister